OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000534/6/ER

Datum:
Linz, 15. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W P, S, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Mai 2022, GZ: 0032170/2021/AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 31. Mai 2022, GZ: 0032170/2021 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen nach dem Oö. Hundehaltegesetz (OÖ.HHG).
Dem Bf wurde zu Spruchpunkt 1 vorgeworfen, er habe am 6. März 2021 um 8:58 Uhr in L, S (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) seine Hunde a) C, Schäferhund schwarz/braun, weiblich, Markennummer x und b) B, Schäferhund schwarz, männlich, Markennummer x jeweils nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt. Der Bf habe dadurch in zwei Fällen gegen § 6 Abs 1 OÖ.HHG verstoßen. Über den Bf wurden diesbezüglich zwei Geldstrafen iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 7 Stunden) verhängt.
In Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, es am selben Tag, zur selben Zeit am selben Ort unterlassen zu haben, seinen Hund C so zu beaufsichtigen, dass Menschen dadurch nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, indem der Hund ungehindert in die Garage des Nachbarn des Bf eindringen habe können und den Nachbarn laut angebellt und angeknurrt habe. Der Bf habe dadurch gegen § 3 Abs 2 Z 2 OÖ.HHG verstoßen. Über den Bf wurde diesbezüglich eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Sunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Vorwürfe auf einer Anzeige des Nachbarn des Bf bei der PI Neue Heimat vom 12. März 2021 gründen würden. Am 12. April 2021 habe der Nachbar vor der belangten Behörde ausgesagt. Der Bf sei zur Rechtfertigung aufgefordert worden. In seiner Rechtfertigung habe der Bf ausgeführt, vom Nachbarn ständig beobachtet zu werden. Dieser würde sofort in Erscheinung treten, wenn der Bf vor seinem Haus einparke. Er ließe seine Hunde gegenseitig angeleint aus dem Auto springen und verbrächte sie dann zu seinem Gartentor. Bei derartigen Gelegenheiten stürze der Nachbar mit seinem Rollstuhl wild gestikulierend und den Bf beschimpfend heraus. Das wäre auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geschehen. Der Nachbar wäre mit irrem Gebrüll von hinten an den Bf und seine Hunde, die er gerade in das Gartentor eintreten hätte lassen, herangerauscht. Der Bf hätte Mühe gehabt, seine Hunde im Zaum zu halten. Die Hunde hätten den Nachbarn – noch angeleint – gewaltig verbellt, woraufhin sich dieser angsterfüllt wieder in seine Garage zurückgezogen hätte. Keiner der Hunde des Bf hätte jedoch die Garage des Nachbarn betreten.

Dazu führte die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass es nicht dem OÖ.HHG entspreche, Hunde bloß gegenseitig angeleint zu führen, zumal Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Ausführungen des Nachbarn widerspruchsfrei seien und mit vorgelegten

Beweisfotos und Videos untermauert wären. Die Hündin C sei ein ausgewachsener deutscher Schäferhund, weshalb es der belangten Behörde nachvollziehbar erscheine, wenn sich eine im Rollstuhl sitzende Person durch das direkte Anbellen und Anknurren eines derartigen Hundes aus nächster Nähe über ein zumutbares Maß hinaus belästigt fühle.
Nach Ausführungen zur subjektiven Tatseite führte die belangte Behörde zur Strafbemessung aus, dass rechtskräftig verhängte einschlägige Strafen straferschwerend wirken würden. Der Bf habe kein Wohlverhalten gezeigt, die Strafen seien daher angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er die gegenseitig angeleinten Hunde auch zusätzlich selbst gehalten habe. Der Nachbar führe konstruierte Situationen herbei, indem Aufeinandertreffen der Hunde des Bf mit dem Hund des Nachbarn gezielt herbeigeführt würden.

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2022 (eingelangt am 30. August 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Halter der beiden Schäferhunde C, weiblich, schwarz/braun, Markennummer x, geboren am x, mittlerweile verstorben und B, männlich, schwarz, Markennummer x, geboren am x.
Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf seine Hunde zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte und dass der Hund C den Nachbarn in dessen Garage angebellt und angeknurrt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Nachbar des Bf als Zeuge einvernommen wurde.
Die Feststellungen zu den Hunden ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt und der Verhandlung.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf seine Hunde zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte und dass

der Hund C den Nachbarn in dessen Garage angebellt und angeknurrt hat, ergibt sich aus Folgendem:

Die Tatvorwürfe gründen auf einer Anzeige des Nachbarn des Bf bei der PI Neue Heimat. Die Anzeige wurde am 12. März 2021 – also bereits sechs Tage nach dem angezeigten Vorfall – verfasst. Mehr als einen Monat später sagte der Nachbar vor der belangten Behörde aus, wobei jedoch auf den konkreten Vorfall nicht direkt Bezug genommen wurde. Vertreter der belangten Behörde führten weitere fünf Monate später einen Lokalaugenschein in der ggst Wohnsiedlung durch, wobei die Hunde des Bf aber weder optisch noch akustisch wahrgenommen wurden. In weiterer Folge legte der Nachbar der belangten Behörde mehrere Videos vor, nicht jedoch vom ggst Vorfall. Mit Schreiben vom 30. September 2021 wurde der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert, der Bf bestritt mit Eingabe vom 2. November 2021 die Tatvorwürfe.
Ein weiteres halbes Jahr später erließ die belangte Behörde das ggst Straferkenntnis auf Basis der Anzeige. Auch in seiner Beschwerde bestritt der Bf die Tatvorwürfe.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wich der als Zeuge befragte Nachbar in wesentlichen Punkten vom ursprünglich angezeigten Sachverhalt ab. Es mag an der seither verstrichenen Zeit liegen, dass die Erinnerung des Zeugen in der Verhandlung bereits getrübt war, insbesondere da er erst seit 10. März 2021 regelmäßige Aufzeichnungen über seine Wahrnehmungen zu den Hunden des Bf führt und angesichts dessen ein Verschwimmen der Wahrnehmungen über einen derart langen Zeitraum nachvollziehbar erscheint, obwohl der Zeuge angegeben hat, es sei nur ein einziges Mal passiert, dass ein Hund auf ihn losgegangen sei. Aufgrund der verstrichenen Zeit und der Häufung der vom Zeugen seither aufgezeichneten Ereignisse ist es naheliegend, dass die Erinnerung an einen bereits zwei Jahre zurückliegenden Vorfall mittlerweile verblasst bzw verschwommen ist.
Dennoch kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Zeuge in der Verhandlung – mehrfach danach befragt – angegeben hat, nicht der Hund C sei auf ihn zugesprungen, sondern der jüngere, schwarze. Der andere Hund sei schon so alt, der habe nichts gemacht, der sei beim Bf stehen geblieben. Ferner sagte der Zeuge in der Verhandlung aus, der jüngere Hund sei genau beim Garageneingang des Bf stehen geblieben, wohingegen im Straferkenntnis vorgeworfen wurde, der Hund sei in die Garage des Bf eingedrungen. Ein Video hat der Zeuge von dieser Situation nicht angefertigt, die dem Akt beigelegten Videos beinhalten gänzlich andere Situationen, die auch auf die ggst vorgeworfene keine Rückschlüsse zulassen.
Angesichts dieser Abweichungen in den Darstellungen des Vorgefallenen kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der (ältere) Hund C den Nachbarn in dessen Garage angebellt und angeknurrt hat.

Dazu, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit seine Hunde nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte, ist zwar anzumerken, dass der Bf durchaus erkennen lässt, dass er der Leinenpflicht kritisch gegenübersteht, zumal er diese als „Murks“ bezeichnet, allein daraus kann aber nicht erwiesen werden, dass er seine Hunde zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort tatsächlich nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte. Vielmehr kann aufgrund der eben dargelegten Unstimmigkeiten und des Umstands, dass der Bf die Verletzung der Leinenpflicht auch während des gesamten Verfahrens vehement bestritten hat, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit seine Hunde nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 147/2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 113/2015, lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) ...
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
...

§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
...

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1 ...
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
...
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
...“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs 2 OÖ.HHG hält. § 3 Abs 1 Z 2 OÖ.HHG bestimmt, dass ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.
Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG verstößt. Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
Gemäß § 45 As 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

IV.1.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

IV.2. Dem Bf wurde vorgeworfen, seine beiden Hunde zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort nicht angeleint und ohne Maulkorb geführt zu haben. Ferner wurde ihm vorgeworfen, sein Hund C habe den Nachbarn des Bf durch Bellen und Anknurren in der Garage des Nachbarn diesen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt. Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf seine Hunde zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort nicht angeleint oder mit Maulkorb versehen hatte und dass der Hund C den Nachbarn in dessen Garage angebellt und angeknurrt hat.

Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter